

Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Entsprechend § 1 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig (Allg. PO), TU-Verkündungsblatt Nr. 385 vom 21.10.2005, zuletzt geändert mit TU-Verkündungsblatt Nr. 653 vom 28.01.2010, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau am 19.12.2012 und der Fakultätsrat der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät am 19.12.2012 die folgende Neufassung des Besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ beschlossen:

§ 1 Regelstudienzeit

Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt 6 Semester (Regelstudienzeit).

§ 2 Gliederung und Umfang des Studiums

(1) Das Studium ist in Modulen organisiert und umfasst insgesamt 180 Leistungspunkte (LP). Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche:

A Pflichtteil

- Mathematische Grundlagen
- Natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
- Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen

B Wahlpflichtbereich Ingenieurwissenschaften mit den Vertiefungsrichtungen

- Allgemeiner Maschinenbau
- Energie- und Verfahrenstechnik / Bioverfahrenstechnik
- Kraftfahrzeugtechnik
- Luft- und Raumfahrttechnik
- Materialwissenschaften
- Mechatronik
- Produktions- und Systemtechnik

C Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften mit den Vertiefungsmodulen

- Decision Support
- Dienstleistungsmanagement
- Finanzwirtschaft
- Informationsmanagement
- Marketing
- Organisation und Führung
- Personal und Arbeit
- Produktion und Logistik
- Recht

- Unternehmensrechnung
- Volkswirtschaftslehre

D Die Bereiche

- Integrationsbereich
- Betriebspraktikum
- Abschlussmodul

- (2) Im Pflichtteil sind im Bereich Mathematische Grundlagen Pflichtmodule im Umfang von 16 LP (Anlage 7, 8), im Bereich Natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen Pflichtmodule im Umfang von 45 LP (Anlage 7, 8) und im Bereich Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen Pflichtmodule im Umfang von 36 LP (Anlage 7, 8) zu absolvieren.
- (3) Im Wahlpflichtbereich Ingenieurwissenschaften ist eine Vertiefungsrichtung zu wählen, in der Module im Umfang von 20 LP zu absolvieren sind. Im Wahlpflichtbereich Wirtschaftswissenschaften werden Vertiefungsmodule im Umfang von 18 LP erbracht. Dabei sind drei Module aus elf zur Wahl stehenden Vertiefungsmodulen (im Umfang von je 6 LP) zu wählen (Anlage 7, 8).
- (4) Darüber hinaus sind im Integrationsbereich Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von 21 LP zu absolvieren. In den Lehrveranstaltungen des Integrationsbereiches werden technische Aspekte, wirtschaftswissenschaftliche Aspekte und Professionalisierungsaspekte angesprochen. Zwölf der 21 LP werden durch das Modul „Quantitative Methoden in den Wirtschaftswissenschaften“ (8 LP) und durch wahlweise eines der Module „Grundlagen der automatischen Informationsverarbeitung für den Maschinenbau“ (4 LP) oder „Einführung in das Programmieren (für Nicht-Informatiker)“ (4 LP) erbracht. Die restlichen 9 LP werden dem Modul „Überfachliche Profilbildung Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau“ zugeordnet. Dieses setzt sich aus zwei Pflichtveranstaltungen, „Arbeitswissenschaft“ (4 LP) und einem Planspiel (2 LP), sowie Wahlfächern im Umfang von 3 LP zusammen. Diese Wahlfächer sind aus einer vom Prüfungsausschuss spätestens Anfang des Semesters erstellten Liste zu wählen und schließen mit einer Studienleistung ab (Anlage 7, 8).
- (5) Im Studienverlauf ist ein Betriebspraktikum im Umfang von 10 LP (Minstdauer 10 Wochen) nachzuweisen (Anlage 7, 8). Näheres regelt § 3 Abs. 7.
- (6) Das Abschlussmodul umfasst 14 LP. Näheres regelt § 4.
- (7) Eine Lehrveranstaltung, die mehreren Modulen zugeordnet ist, darf nur im Rahmen eines Moduls eingebracht werden.

§ 3 Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Module, Qualifikationsziele, Art und Umfang der zugeordneten Prüfungs- oder Studienleistungen und die Anzahl der zugeordneten Leistungspunkte sind in Anlage 8 festgelegt. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus den Zielbeschreibungen der Module.
- (2) Laborpraktika innerhalb von Modulen können durch (Teil)Prüfungs- oder Studienleistungen (Leistungsnachweise) abgeschlossen werden. Als Prüfungs- oder Studienleistung können Kolloquien (mündlich) oder Protokolle (schriftlich) vorgesehen werden. Ein Kolloquium oder

Protokoll umfasst die theoretische Vorbereitung und die Entwicklung bzw. Planung sowie die Darstellung der Arbeitsschritte und der Durchführung des Laborpraktikums und deren kritische Würdigung.

- (3) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss weitere Module, die bislang nicht in den Anlagen 7 oder 8 enthalten sind, genehmigen. Dies gilt nicht für den Pflichtteil gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe A.
- (4) Bei Modulen, in denen neben Prüfungen auch Studienleistungen benotet werden, gehen die Noten für die Studienleistungen nicht in die Benotung des Moduls ein.
- (5) Die Prüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Mit Ausnahme der in § 3 Abs. 2 genannten Prüfungen werden die Prüfungen in jedem Semester angeboten.
- (6) Module, welche Studienleistungen enthalten, die zum Bestehen des Moduls notwendig sind, sind in Anlage 8 gekennzeichnet.
- (7) Das Betriebspraktikum wird in Form einer Studienleistung erbracht. Die näheren Bestimmungen zur Bewertung, Anrechnung, Durchführung und Betreuung des Betriebspraktikums sind in den Praktikumsrichtlinien der Fakultät für Maschinenbau in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.
- (8) Durch eine Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Ferner soll festgestellt werden, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Aufgaben und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu lösen vermag. Dem Prüfling können Themen und Prüfungsaufgaben zur Auswahl gegeben werden.

Die Bearbeitungsdauer für eine Klausurprüfung beträgt mindestens 15 Minuten für jeden Leistungspunkt eines Moduls, insgesamt jedoch nicht mehr als vier Stunden. Leistungspunkte, die im Rahmen eines Labors erbracht werden, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Klausuren sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die bzw. der Prüfende eine andere Prüfungssprache zulassen. Näheres ergibt sich aus Anlage 8.

- (9) Durch mündliche Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Ferner soll festgestellt werden, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Aufgaben und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu lösen vermag.

Im Rahmen der mündlichen Prüfungen können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird. Die mündlichen Prüfungen dauern je Prüfling in der Regel 15 Minuten je Leistungspunkt eines Moduls, jedoch mindestens 30 und höchstens 90 Minuten. Leistungspunkte, die im Rahmen eines Labors erbracht werden, sind von dieser Regelung ausgenommen. Näheres ergibt sich aus Anlage 8.

Ein im Rahmen eines Seminars gehaltenes Referat ist ebenfalls eine mündliche Prüfungsleistung.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der Regel dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

Mündliche Prüfungen sind in der Sprache der Lehrveranstaltung zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die bzw. der Prüfende eine andere Prüfungssprache zulassen.

- (10) Eine Präsentation beinhaltet zwei Teile. Erstens einen in der Regel 20-minütigen Vortrag über das zu behandelnde Thema und zweitens ein wissenschaftliches Gespräch mit Prüfungscharakter über das Thema des Vortrages. Sowohl in der Präsentation als auch im wissenschaftlichen Gespräch hat der Prüfling nachzuweisen, dass sie bzw. er in einer Auseinandersetzung mit der entsprechenden Arbeit die Fähigkeit erworben hat, problembezogene Fragestellungen aus dem Bereich der gewählten Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse zu vertiefen; im übrigen gilt § 9 Abs. 4 der Allg. PO entsprechend.

§ 4 Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul setzt sich aus der schriftlichen Bearbeitung der Aufgabenstellung (Bachelorarbeit, 12 LP) inklusive Literaturrecherche und einer anschließenden Präsentation (2 LP) der erarbeiteten Ergebnisse gemäß § 3 Abs. 10 zusammen. Beide Teilmodule müssen getrennt voneinander bestanden werden. Für die Modulnote werden die Bachelorarbeit und die Präsentation gemäß der Leistungspunkte gewichtet.
- (2) Zum Abschlussmodul Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau kann nur zugelassen werden, wer mindestens 142 LP im Rahmen des Studiums nachweisen kann.

§ 5 Mündliche Ergänzungsprüfungen

Mündliche Ergänzungsprüfungen nach zweiter Wiederholung einer Prüfungsleistung sollen frühestens fünf Werktage nach Klausureinsicht, die wiederum mindestens fünf Werktage im Voraus anzukündigen ist, erfolgen.

§ 6 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus dem Durchschnitt der mit den Leistungspunkten gewichteten Prüfungsnoten der einzelnen Module errechnet (§ 12 Abs. 2 Allg. PO gilt entsprechend). Die Anzahl der Leistungspunkte des Abschlussmoduls wird für die Berechnung der Gesamtnote mit dem Faktor drei multipliziert.

§ 7 Hochschulgrad und Zeugnis

- (1) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die TU Braunschweig den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.). Über die Verleihung stellt die TU Braunschweig eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1).
- (2) Nach § 18 Abs. 1 Allg. PO wird außerdem ein Zeugnis (Anlage 3) mit beigefügtem Diploma Supplement ausgestellt (Anlage 5).
- (3) Das Prädikat „mit Auszeichnung“ bestanden wird verliehen, sofern bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 6, ein Notenschnitt bis einschließlich 1,3 erreicht wird.
- (4) Auf Antrag der oder des Studierenden werden die Urkunde, das Zeugnis und das Diploma Supplement auch in englischer Sprache ausgestellt (Anlagen 2, 4 und 6).

- (5) Auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden wird zusätzlich der auf eine Dezimalstelle berechnete Zahlenwert der Gesamtnote in das Zeugnis aufgenommen.
- (6) Die Geschäftsstelle der Fakultät für Maschinenbau kann statistische Auswertungen der Prüfungsnoten durchführen. Wenn zu einem Modul die entsprechenden Daten verfügbar sind, kann auf Antrag des Prüflings die Häufigkeitsverteilung der Noten gemäß § 18 Abs. 2 Allg. PO im Diploma Supplement (Anlage 5) angegeben werden. Die dafür verwendeten Daten sollten mindestens die vorangegangenen 2 Jahre und maximal die vorangegangenen 4 Jahre umfassen.
- (7) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Maschinenbau und der Dekanin oder dem Dekan der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät zu unterzeichnen.
- (8) Die Urkunde über die bestandene Bachelorprüfung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Braunschweig und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Maschinenbau und der Dekanin oder dem Dekan der Carl-Friedrich-Gauß-Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Braunschweig versehen.

§ 8 Zusatzprüfungen

In maximal drei Fällen können auf Antrag Prüfungsleistungen in Wahl- oder Wahlpflichtbereichen, die bestanden wurden, als Zusatzprüfungen eingestuft werden.

§ 9 Abweichungen zum Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung

(1) Ergänzend zu § 7 Abs. 2 Allg. PO gilt:

- Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen kann neben der schriftlichen Anmeldung auch über ein entsprechendes Webinterface beim Prüfungsausschuss oder den von ihm beauftragten Stellen innerhalb der vorgegebenen Frist beantragt werden.
- Jeder Studierende hat vor der erstmaligen Anmeldung zu Bachelorprüfungen einen schriftlich ausgefüllten Meldebogen sowie ein aktuelles Lichtbild von sich selbst im Dekanat abzugeben.

(2) Abweichend von § 8 Abs. 2 Allg. PO gilt:

Studierende, die nach dem zweiten Semester nicht mindestens 30 Leistungspunkte erworben haben, sollen an einem Beratungsgespräch teilnehmen. Die Teilnahme ist allerdings nicht verpflichtend und die Zulassung zu weiteren Prüfungs- und Studienleistungen hängt nicht davon ab.

(3) Abweichend von § 9 Allg. PO dürfen Entwürfe nicht in Form einer Prüfungsleistung, sondern nur in Form einer Studienleistung erbracht werden.

(4) Ergänzend zu § 9 Absatz 4 Satz 6 Allg. PO wird vorgegeben, dass beide Prüfer aus unterschiedlichen Instituten kommen müssen.

(5) Abweichend von § 13 Abs. 3 Allg. PO gilt:

Ein Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung entsprechend § 11 Abs. 1 S. 1 Allg. PO ist für jede Prüfungsleistung einmal zulässig.

(6) Die Regelung in § 14 Abs. 9 Allg. PO wird wie folgt modifiziert:

Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer die in § 4 der Besonderen Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Von den zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkten müssen mindestens sechzig Prozent an der Technischen Universität Braunschweig oder an einer anderen TU9 Universität erworben werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

(7) Die Regelung in § 19 Abs. 2 Allg. PO wird wie folgt modifiziert:

Das Ergebnis der Zusatzprüfungen und die erreichte Zahl der Leistungspunkte wird in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

Auf Antrag können Zusatzprüfungen bei der Aufführung auch unberücksichtigt bleiben. Der Antrag hierzu ist schriftlich spätestens vor dem Bestehen der letzten Prüfungs- oder Studienleistung an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(8) Ergänzend zu § 22 Allg. PO gelten die folgenden Unterpunkte:

- Unabhängig von Absatz 1 wird der Termin zur Einsicht in die bewerteten Klausurarbeiten in der Regel von den Prüfenden festgelegt und mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen bekannt gegeben.
- Die Einsichtnahme ist zu einem angemessenen Zeitpunkt und in angemessenem Umfang, mindestens jedoch 30 Minuten, zu gewähren.
- Musterlösungen bzw. eine schriftliche Zusammenstellung der ausschlaggebenden Gesichtspunkte für die Notengebung müssen in ausreichender Anzahl bei der Klausureinsicht vorhanden sein und können zur Begründung der Note gemäß § 9 Abs. 10 Allg. PO mit herangezogen werden.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung im zweiten oder höheren Fachsemester eingeschrieben sind, werden nach den bisherigen Bestimmungen geprüft, es sei denn, sie beantragen nach der neuen Prüfungsordnung geprüft zu werden. Wird ein Antrag nach Satz 1 gestellt, erfolgt eine Anrechnung bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung.